

## Deutsche Übersetzung – Malmö Environmental Department Decision

**Stadt Malmö**

**Delegationsbeschluss**

**Umweltverwaltung**

**Datum:** 13.05.2026

**Sachbearbeiter:**

Lebensmittelinspektor Thomas Hägvall

**Direkttelefon/E-Mail:**

040-34 20 49, thomas.hagvall@malmo.se

**Aktenzeichen:** MN-2026-4090

Bitte geben Sie bei Kontakt mit der Umweltverwaltung das Aktenzeichen an.

An:

**Hemköpskedjan AB**

jakob.hofverberg@hemkop.se

---

### Entscheidung über das Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln

Der Firma **Hemköpskedjan AB (5561138826)** wird als Betreiberin der Lebensmittelanlage **Hemköp Malmö Triangeln, Södra Förstadsgatan 58**, untersagt, Lebensmittel in Verkehr zu bringen, die nicht den Anforderungen der Honigrichtlinie 2001/110/EG sowie den Vorschriften der schwedischen Lebensmittelbehörde über Honig (LIVSFS 2003:10) entsprechen.

Das Verbot betrifft folgendes Lebensmittel:

- **Eldorado Flüssiger Honig**, Mindesthaltbarkeitsdatum 30.01.2028, Chargennummer 260090, 14 Packungen à 350 g.

Falls die Produkte vernichtet, an den Hersteller zurückgesandt oder weiterhin als Lebensmittel verwendet werden sollen, muss dies von der Umweltbehörde genehmigt werden.

Im Falle einer Vernichtung muss das Unternehmen einen Nachweis über die erfolgte Vernichtung vorlegen.

Die Entscheidung gilt sofort, auch wenn sie angefochten wird. Das bedeutet, dass die Maßnahmen auch während eines laufenden Einspruchsverfahrens umzusetzen sind.

---

## Deutsche Übersetzung – Malmö Environmental Department Decision

### Hintergrund

Die Umweltverwaltung entnahm am 08.04.2026 in Ihrer Filiale an der Södra Förstadsgatan 58 drei Honigproben zur Echtheitsanalyse. Die Proben wurden an Eurofins gesendet und mittels der Methoden NMR, LC-HRMS und Proteomik analysiert.

Aus dem Analysebericht geht hervor, dass der „Eldorado Flüssiger Honig“ laut proteomischer Analyse das fremde Enzym Alpha-Amylase (*Aspergillus oryzae*) enthält sowie geringe Mengen an Protein der Honigbiene *Apis mellifera* aufweist.

Die Stellungnahme des Labors zur proteomischen Analyse lautet, dass die Probe als manipuliert („adulterated“) mit fremdem Enzym bewertet wird und der Gehalt an Protein der Honigbiene *Apis mellifera* niedriger ist als erwartet.

Die Umweltverwaltung teilte die Entscheidungsgrundlagen am 04.05.2026 vor Ort dem Personal sowie telefonisch dem Filialleiter mit. Sie erhielten außerdem Einsicht in die Analyseberichte.

Bei der Kontrolle am 04.05.2026 befanden sich noch 14 Packungen der betreffenden Charge im Geschäft.

Sie hatten Gelegenheit, sich bis spätestens 11.05.2026 zu äußern und Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

---

### Begründung

Als Lebensmittelunternehmer sind Sie dafür verantwortlich, dass die Lebensmittel sicher sind und den Anforderungen des Lebensmittelrechts entsprechen. Dies bedeutet, dass Sie verpflichtet sind, etwaige Abweichungen zu beheben, eine sichere Lebensmittelhandhabung aufrechtzuerhalten sowie Routinen zur Vorbeugung und Behebung von Mängeln zu besitzen.

Gemäß den Vorschriften der schwedischen Lebensmittelbehörde über Honig (LIVSFS 2003:10), welche die Richtlinie 2001/110/EG umsetzen, dürfen dem Produkt keine Lebensmittelzutaten oder Zusatzstoffe zugesetzt werden. Honig muss aus Nektar oder Sekreten bestehen, die von Bienen gesammelt und umgewandelt wurden.

Die analysierte Probe zeigt das Vorhandensein des fremden Enzyms Alpha-Amylase aus *Aspergillus oryzae* sowie niedrige Mengen an Bienenprotein. Laut Stellungnahme des Labors handelt es sich bei dem Produkt daher nicht um Honig im rechtlichen Sinne, sondern um ein manipuliertes Produkt.

## Deutsche Übersetzung – Malmö Environmental Department Decision

Die Auswahl der Probe erfolgte im Rahmen einer gezielten Kontrolle auf Grundlage einer Risikobewertung der Produktkategorie. Die Analysen wurden mittels einer Kombination aus drei unabhängigen und ergänzenden Methoden durchgeführt:

- Proteomik (Proteinanalyse)
- NMR (Kernspinresonanz)
- LC-HRMS (Flüssigchromatographie mit hochauflösender Massenspektrometrie)

Durch die Kombination dieser Methoden können unter anderem fremde Zuckerarten und exogene Enzyme, die natürlicherweise nicht in Honig vorkommen, sowie Qualitätsabweichungen mit hoher Sicherheit identifiziert werden. Die Methoden sind akkreditiert und werden international zur Aufdeckung von Lebensmittelbetrug eingesetzt.

Die Gesamtbewertung der Umweltverwaltung lautet daher, dass das Produkt nicht den Anforderungen der Richtlinie 2001/110/EG sowie LIVSFS 2003:10 entspricht und deshalb nicht als Honig verkauft werden darf.

Der Verkauf eines manipulierten Produkts unter der Bezeichnung „Honig“ verstößt gegen das Gebot der Lauterkeit. Nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen Lebensmittelinformationen nicht irreführend sein, insbesondere hinsichtlich Art, Identität und Zusammensetzung des Lebensmittels.

Da das Produkt nicht dem auf dem Etikett angegebenen Inhalt entspricht, wird der Verbraucher irregeführt.

Vor diesem Hintergrund sieht die Umweltverwaltung Gründe für ein Verbot des Inverkehrbringens als gegeben an. Die Entscheidung soll sofort gelten, auch im Falle eines Einspruchs.

---

### Rechtliche Grundlage

Die Richtlinie 2001/110/EG vom 20. Dezember 2001 über Honig bestimmt in Artikel 1 sowie Anhang II, dass Honig die dort festgelegten Anforderungen erfüllen muss. Wird Honig als Honig verkauft oder in einem Lebensmittel verwendet, dürfen keine Lebensmittelzutaten oder Zusatzstoffe zugesetzt werden.

Nach den Vorschriften LIVSFS 2003:10 dürfen Honig keine Zutaten oder Zusatzstoffe zugesetzt werden. Honig soll soweit wie möglich frei von organischen und anorganischen Fremdstoffen sein.

## Deutsche Übersetzung – Malmö Environmental Department Decision

Artikel 7 der Verordnung (EU) 1169/2011 bestimmt, dass Lebensmittelinformationen nicht irreführend sein dürfen, insbesondere hinsichtlich:

- Art,
- Identität,
- Eigenschaften,
- Zusammensetzung,
- Menge,
- Haltbarkeit,
- Ursprungsland,
- Herkunftsort,
- Herstellungs- oder Produktionsmethode.

Nach Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 müssen Kontrollbehörden bei festgestellten Verstößen:

- a) die Ursache und den Umfang des Verstoßes feststellen sowie die Verantwortung des Unternehmers klären und
- b) geeignete Maßnahmen treffen, um den Verstoß zu beheben und Wiederholungen zu verhindern.

Nach § 22 des schwedischen Lebensmittelgesetzes (2006:804) darf die Umweltbehörde die erforderlichen Anordnungen oder Verbote erlassen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Gemäß § 33 des Lebensmittelgesetzes wird angeordnet, dass diese Entscheidung sofort gilt, auch wenn sie angefochten wird.

---

Für die Umweltbehörde

**Thomas Hägvall**

Lebensmittelinspektor

Abteilung Lebensmittelkontrolle

(Dg 5.2.3)

## Deutsche Übersetzung – Malmö Environmental Department Decision

Diese Entscheidung wurde digital bestätigt und trägt daher keine handschriftliche Unterschrift.

---

### **Nächste Schritte**

Bitte unterschreiben und senden Sie die beigefügte Empfangsbestätigung per E-Mail oder Post zurück, damit wir wissen, dass Sie die Entscheidung erhalten haben.